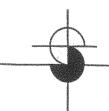
GEMEINDE URSPRINGEN

2. ÄNDERUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
HINTERER KIES IV
VOM 20.JUNI 1995



WALTER SENDELBACH, ARCHITEKT BDA

97857 URSPRINGEN, HAUPTSTR. 23, TEL: 09396 / 99976, FAX: -/ 99977

URSPRINGEN, 20.10.00

Textliche Festsetzungen

1. Die Dachneigung für das Haupt- und Garagengebäude für die geschlossene Bauzeile nördlich der Staatsstraße Nr. 2438 (Plangebiet, Ziffer 1 und 2) wird auf mindestens 45 Grad bis maximal 48 Grad festgesetzt.

2. Nebengebäude

Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen mit einem umbauten Raum von maximal 50 cbm zulässig. Die Dachneigung wird mit 30 Grad festgesetzt. Ziegeleindeckung und Ziegelfarbe müssen dem Hauptgebäude entsprechen. Im Bereich der geschlossenen Bauzeile nördlich der Staatsstraße Nr. 2438 (Plangebiet, Ziffer 1 und 2), sind Nebengebäude außerhalb der südlichen Baugrenze zulässig, wenn ein Mindestabstand zum Fahrbahnrand der Staatsstraße von mindestens 10 m eingehalten wird.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.10.2000 wurde mit der Begründung, gemäß § 3, Abs. 2 BauGB in der Zeit vom. 26.2.2001. bis 20.2.2001. öffentlich ausgelegt.
Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.10.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 13 M. 00 bis 31. 12:00 beteiligt.
Die Gemeinde Urspringen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.10.2000 die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.10.2000 als Satzung beschlossen.
Urspringen den 20, 8, 2001 (Genzinde, Siegel) (Datum) (Bürgermeister)
Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am. A. 2002 gem. § 10, Abs. 3, Halbsatz 2 BauGB, örtlich bekannt gegeben. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit wirksam in Kraft getreten.
(Gemeinde, Siegel) (Datum) (Bürgermeister)

Verfahrensvermerke zur Änderung des Bebauungsplanes

am 17.11.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom. A. M. 2000 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde